

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
staatlichen allgemein bildenden Schulen im
Freistaat Thüringen
über
staatliche Schulämter

Ihre Ansprechpartner/in
Ulrich Becher

Durchwahl
Telefon +49 361 39601941
Telefax +49 361 39601981

Ulrich.Becher@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16/0348

Erfurt,
16. November 2017

Fallgestaltungen zum Lehrereinsatz und deren Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung an allgemein bildenden staatlichen Schulen

Die bestehenden Arbeitszeitregelungen im Lehrerbereich insbesondere die Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung vom 5. September 2014 und die Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften im Schulbereich vom 17. Juni 2015 erfassen sämtliche Fallgestaltungen des Lehrereinsatzes und beantworten auch die Frage, welche dieser Fallgestaltungen auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen ist. Die Beantwortung leitet sich aus der Anwendung der abstrakt formulierten generellen Regelungen auf den Einzelfall unter Auslegung der Regelungen ab.

Gleichwohl ist das TMBJS im Ergebnis von eingehenden Beratungen mit dem Hauptpersonalrat zu der Auffassung gelangt, dass für einige häufig vorkommende Fallgestaltungen an den allgemein bildenden Schulen das Auslegungsergebnis verbindlich vorgegeben wird, um hier das Anlegen eines einheitlichen Maßstabs zu gewährleisten.

Festlegungsbedürftig sind einige Einzelfragen zum Bereich der Aufsichtstätigkeiten.

Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern zur Beaufsichtigung von Leistungserhebungen jedweder Art ist auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Leistungserhebungen sind Bestandteil des Unterrichts, so dass der Ansatz, die Wissensvermittlung sei Unterricht, die Überprüfung der Wissensvermittlung zähle nicht mehr zum Unterricht, nicht trägt. Die Anrechenbarkeit von Zeiten der Beaufsichtigung von Leistungserhebungen auf den Unterricht gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer, die bezüglich des Gegenstands der Leistungserhebung fachfremd sind.

Auch der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern zur Beaufsichtigung von sog. „Stillarbeit“ bzw. die Beaufsichtigung von selbstständigem Arbeiten der Schülerinnen und Schüler wird auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Stillarbeit und selbstständiges Arbeiten sind Formen des Unterrichts.

**+5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

Nicht anrechnungsfähig sind allein Aufsichtstätigkeiten über solche Sachverhalte, die für die Schüler keinen Unterricht darstellen. Gemeint sind hier zum Beispiel die Pausen- oder Schulhofaufsicht, die Busaufsicht, die Aufsicht über Schüler, die eine Freistunde haben oder Hausaufgaben machen. Hier stellt die Aufsicht eine reine Betreuung dar; die Aufsichtsperson soll gewährleisten, „dass nichts passiert.“

Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen ist auf die Unterrichtsverpflichtung anrechenbar, wenn die Projekttag und Projektwochen als Teil des Lehrplans im Rahmen von Unterricht durchgeführt werden. Keine Anrechnung erfolgt, wenn Projekte, Arbeitsgemeinschaften und ähnliches zusätzlich zum lehrplanmäßigen Unterricht angeboten werden wie zum Beispiel der Chor oder die Fußball-AG, wenn sie außerhalb des regulären Fachunterrichts begleitet werden.

Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern bei der Durchführung der Prüfung in jedweder Form (z.B. Aufsicht, Teilnahme an mündlichen Prüfungen) ersetzt den in der Zeit der Prüfungsteilnahme zu haltenden planmäßigen Unterricht. Soweit Unterricht, der in die Zeit der Prüfungsteilnahme fällt, verlagert wird, kann die zusätzliche Erbringung der verlagerten Unterrichtsstunden zu Mehrarbeit führen.

Eine Lehrereinsatzplanung, die das Entstehen von Mehrarbeit vermeidet, ist anzustreben, da die Unterrichtsabsicherung so weit wie möglich mit den vorhandenen Personalressourcen erfolgen soll. Wird im Ergebnis der Einsatzplanung aber die Anordnung von Mehrarbeit erforderlich, so gelten bei der Anordnung von Mehrarbeit in geringer Stundenzahl dieselben Grundsätze wie bei der Anordnung von Mehrarbeit im größeren Stundenumfang. So unterscheidet sich der Prüfungsumfang im Zusammenhang mit der Anordnung von Mehrarbeit in einem Umfang, der den Schwellenwert von drei Unterrichtsstunden nicht überschreitet, nicht von dem, der vor einer Mehrarbeitsanordnung zu erfolgen hat, die im Umfang über den Schwellenwert hinausgeht.

Auch bei jedem Mehrarbeitserfordernis, das den Schwellenwert von drei Unterrichtsstunden nicht erreicht, sind die vorgegebenen Muster für die Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit zu verwenden.

Für die Fragestellung, ob im Einzelfall Mehrarbeit angefallen ist, ist die im maßgeblichen Betrachtungszeitraum geleistete und als geleistet geltende Unterrichtsstundenzahl mit der für diesen Betrachtungszeitraum bestehenden Unterrichtsstundenverpflichtung zu vergleichen.

Der maßgebliche Betrachtungszeitraum ist jeweils der Kalendermonat. Ist im Ergebnis der Betrachtung eines Kalendermonats Mehrarbeit entstanden, entfällt diese Mehrarbeit nicht wieder dadurch, dass in einem der Folgemonate die Unterrichtsstundenverpflichtung unterschritten wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Vorarbeiten mit erhöhter Unterrichtsstundenzahl gekoppelt mit dem späteren Unterschreiten der Unterrichtsverpflichtung spätestens mit der Aufnahme des Vorarbeitens vereinbart war.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lange', written over the printed name 'Lutz Lange'.

Lutz Lange